

VG Ansbach

Urteil vom 7.12.2006

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger. Er beantragte am ... 1997 seine Anerkennung als Asylberechtigter unter Aliasnamen. Das Asylbegehren blieb im Ergebnis erfolglos. Nach Abschluss des Asylverfahrens erhielt der Kläger Duldungen.

Im ... 2004 verließ der Kläger die Bundesrepublik Deutschland und schloss am ... 2004 in Jordanien die Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen. Am ... 2004 reiste er mit einem Visum zum Familiennachzug erneut nach Deutschland ein und erhielt auf Antrag vom 23. August 2004 am 17. September 2004 eine bis 7. August 2007 gültige Aufenthaltserlaubnis.

Am 19. September 2005 erklärte die Ehefrau des Klägers schriftlich gegenüber der Ausländerbehörde der Stadt ..., dass sie seit 15. März 2005 von ihrem Ehemann getrennt lebe.

Die Stadt ..., wohin der Kläger zwischenzeitlich umgezogen worden war, hörte den Kläger und seine Ehefrau zur beabsichtigen nachträglichen Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis des Klägers an. Hierzu erklärte die Ehefrau des Klägers mit Schreiben vom 14. November 2005, dass sie seit ca. zwei Wochen wieder eine Familie seien und die Ehe weiter bestehe. Mit Erklärung vom 15. November 2005 erklärte die Ehefrau des Klägers gegenüber der Stadt ..., dass sie ihre gestern vorgetragenen Äußerungen vollinhaltlich zurücknehme und sich mit den Maßnahmen der Stadt ...,

den Aufenthalt ihres Mannes nachträglich zu befristen, einverstanden erkläre. Am 15. Dezember 2005 erklärte die Ehefrau des Klägers, dass sie sich entschlossen habe, die eheliche Lebensgemeinschaft weiterhin fortzusetzen. Seit ca. vierzehn Tagen würden sie und ihr Ehemann wieder in ehelicher Lebensgemeinschaft zusammenleben. Der Kläger kam sodann in der Stadt ... zur Anmeldung. Mit Schreiben vom 30. Juni 2006 an die Ausländerbehörde ... erklärte der Kläger, dass er seit 1. Mai 2006 auf Grund Auseinandersetzungen mit seiner Frau getrennt von ihr lebe. Sie sei ständig aggressiv und habe ihn in letzter Zeit sowohl psychisch als auch körperlich immer wieder verletzt. Er besuche einen Deutschkurs und beabsichtige ein Studium am Studienkolleg in ...

Mit Schreiben vom 14. August 2006 wurde der Kläger zur beabsichtigten nachträglichen Verkürzung der Aufenthaltserlaubnis und zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen angehört. Hierzu führte er mit Schreiben vom 25. August 2006 im Wesentlichen aus: Er sei im Mai 2006 aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen, da ein weiteres Zusammenleben unerträglich geworden sei. Er kenne seine Frau schon seit ca. sechs Jahren, seit ... 2004 seien sie verheiratet und lebten seit fast zwei Jahren im Bundesgebiet zusammen. Das Zusammensein sei nicht immer einfach gewesen. In den letzten Monaten vor ihrer Trennung habe sich die Situation unerträglich zugespitzt. Seine Frau sei im zunehmenden Maß gewalttätig gegen ihn geworden. Er habe zum Teil ins Krankenhaus zur Behandlung gehen müssen. Er fügte zwei Atteste bei. Eine Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft sei für ihn unerträglich und nicht mehr zumutbar geworden. Er berufe sich darauf, dass es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich sei, seinen Aufenthalt zu ermöglichen. Die weitere Fortführung der ehelichen Gemeinschaft sei nicht mehr zumutbar gewesen auf Grund ihrer zunehmenden Gewalttätigkeiten. Die Rückkehrverpflichtung beeinträchtige seine schutzwürdigen Belange. Eine Rückkehr in den Irak sei unter den augenblicklichen Bedingungen nicht möglich. Die Situation sei hochbrisant und gefährlich. Seit Dezember 2004 stehe er in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis. Zudem habe er sich für die Prüfung zur Zulassung zum Studienkolleg in ... angemeldet.

Die Ehefrau des Klägers erklärte gegenüber der Stadt ... am 11. September 2006, dass die Trennung endgültig sei, da sie von ihrem Mann nur ausgenutzt worden sei. Sie sei ebenfalls von ihrem Mann geschlagen worden und habe nur zurückgeschlagen. Sie habe auch mehrmals die Polizei gerufen und Anzeige gegen ihren Mann wegen Körperverletzung erstattet.

Mit Bescheid der Stadt ... vom 20. September 2006 wurde die Gültigkeitsdauer der dem Kläger am 17. September 2004 bis 7. August 2007 erteilten Aufenthaltserlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nachträglich auf den Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids verkürzt (Ziffer 1). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland bis spätestens einen Monat nach

Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides zu verlassen (Ziffer 2). Die Abschiebung in den Irak oder in einen anderen zur Aufnahme bereiten oder verpflichteten Staat wurde angedroht (Ziffer 3). Der Bescheid wurde am 21. September 2006 zugestellt.

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2006, bei Gericht eingelaufen am 19. Oktober 2006, erhob der Kläger Klage mit dem Antrag,

den Bescheid der Stadt ... vom 20. September 2006 aufzuheben.

Zur Begründung ist im Wesentlichen vorgetragen: Bereits bei der Anhörung habe er ausgeführt, dass nach § 31 Abs. 2 AufenthG von der Voraussetzung des zweijährigen rechtmäßigen Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft abgesehen werden könne, wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich sei, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. Die Beklagte sehe trotz der augenblicklich katastrophalen Situation im Irak seine Rückkehrverpflichtung nicht als besondere Härte an. Es sei unverständlich, warum ihn die Stadt ... in dieser politisch hochbrisanten Situation im Irak in eine prekäre Aufenthaltssituation verbringen will, die für ihn eine unerträgliche Härte bedeuten würde und auch zu seiner finanziellen Abhängigkeit vom deutschen Sozialsystem führen könne. Die Stadt ... gehe davon aus, dass es sich bei den Gewalttätigkeiten, auf Grund derer er sich immerhin in ärztliche Behandlung habe begeben müssen, um keine Misshandlungen handele, sondern vielmehr Ehestreitigkeiten seien, wie sie in vielen Ehen vorkämen. Dies lasse keine besonders positive Einstellung der Sachbearbeiter gegenüber Ehen vermuten. Für ihn jedoch hätten die gewalttätigen Übergriffe eine unerträgliche Härte bedeutet. Die von der Ausländerbehörde angesprochenen anderen Vorfälle, die ihm als Gewaltbereitschaft zur Last gelegt worden seien, hätten andere Hintergründe, die in den jeweiligen Verfahren bereits dargelegt worden seien.

Die Stadt ... beantragte

Klageabweisung

und nahm auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid Bezug.

Nach Anhörung der Beteiligten wurde der Rechtsstreit mit Beschluss vom 20. November 2006 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Die Beteiligten verzichteten übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf die Ausländer- und Gerichtsakten.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen, da die Beteiligten ihr Einverständnis hiermit erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Der Bescheid der Stadt ... vom 20. September 2006 ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Die Stadt ... hat die Gültigkeitsdauer der dem Kläger erteilten Aufenthaltserlaubnis nachträglich verkürzt, da eine für die Erteilung wesentliche Voraussetzung, nämlich die eheliche Lebensgemeinschaft entfallen ist (§ 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) und dem Kläger kein eheunabhängiges Aufenthaltsrecht (§ 31 Abs. 1 und 2 AufenthG) zusteht. Diese Ermessensentscheidung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das Gericht folgt der zutreffenden Begründung des angegriffenen Bescheids und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Zum Sachvortrag des Klägers im Klageverfahren ist hinzuzufügen: Dem Kläger steht kein eigenes, eheunabhängiges Aufenthaltsrecht gemäß § 31 Abs. 1 und 2 AufenthG zu. Dass die eheliche Lebensgemeinschaft keine zwei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat, ist offensichtlich. Von dieser Voraussetzung kann auch nicht abgesehen werden, da dies nicht zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Eine besondere Härte liegt nach § 31 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist. Die schutzwürdigen Belange des Klägers werden durch die von der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft herrührende Rückkehrverpflichtung nicht erheblich beeinträchtigt. Eine größere Beeinträchtigung wie in vergleichbaren Fällen ist nicht ersichtlich. Der Kläger kann sich insoweit nicht auf die derzeit im Irak herrschenden Verhältnisse berufen, da durch das Bundesamt Abschiebungsverbote unanfechtbar verneint wurden. An diese Feststellung des Bundesamtes ist die Ausländerbehörde gebunden (§ 42 AsylVfG). Es ist auch nicht erkennbar, dass dem Kläger wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an

der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar geworden ist. Die vom Kläger vorgetragene psychischen und physischen Verletzungen, die er durch seine Frau erlitten haben will, sind nicht geeignet, eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange zu begründen. Es handelt sich vorliegend, wie sich aus den Ausländerakten zweifelsfrei ergibt, um familiäre Streitigkeiten, die durch das Verhalten beider Ehepartner ausgelöst wurden. So hat auch die Ehefrau des Klägers gegen den Kläger Anzeige wegen Körperverletzung erstattet. Hinzu kommt, dass die vom Kläger vorgetragene und durch Atteste nachgewiesenen Körperverletzungen als äußerst geringfügig zu bezeichnen sind. Es drängt sich dabei der Eindruck auf, dass der Kläger sich nur deshalb in ärztliche Behandlung begeben hat und die Verletzungen ärztlich attestieren lassen, um nach der wohl absehbaren Trennung die Verletzung seiner schutzwürdigen Belange dargut zu können. Anders ist nicht nachvollziehbar, warum bei derart geringfügigen Verletzungen überhaupt ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde. Da auch der Kläger gegenüber seiner Ehefrau gewalttätig wurde, sind die ihm zugefügten Verletzungen sicherlich nicht die Ursache, die das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft für ihn unzumutbar hätten machen können. Dass die Trennung der Eheleute nicht von diesen Beeinträchtigungen herrührt, lässt sich auch daraus entnehmen, dass die Ehegatten sich bereits etwa ein halbes Jahr nach der Eheschließung für einen mehrmonatigen Zeitraum getrennt haben. Wohl auf Grund der damals bereits drohenden nachträglichen zeitlichen Verkürzung der Dauer der Aufenthaltserlaubnis scheint das eheliche Zusammenleben wieder aufgenommen worden zu sein. Zutreffend hat die Stadt ... in der Begründung des Bescheides auch darauf hingewiesen, dass der Kläger bereits früher wegen Körperverletzung seiner damaligen Verlobten und späteren Ehefrau zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt worden ist. Bei dieser Sachlage kann, wie bereits ausgeführt, von einer Unzumutbarkeit weiteren Zusammenlebens nicht ausgegangen werden.

Die Ermessensentscheidung der Beklagten, die gemäß § 114 VwGO nur beschränkt überprüfbar ist, lässt keinen Ermessensmissbrauch erkennen. Auch das vom Kläger beabsichtigte Studium und seine bereits länger andauernde Berufstätigkeit können nicht zu einer anderen Entscheidung führen.

Kostenentscheidung: §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,-- EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG).